BAULEITPLANUNG DER STADT EUSKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN Nr. 19c
DRITTE PLANÄNDERUNG

FL. 21

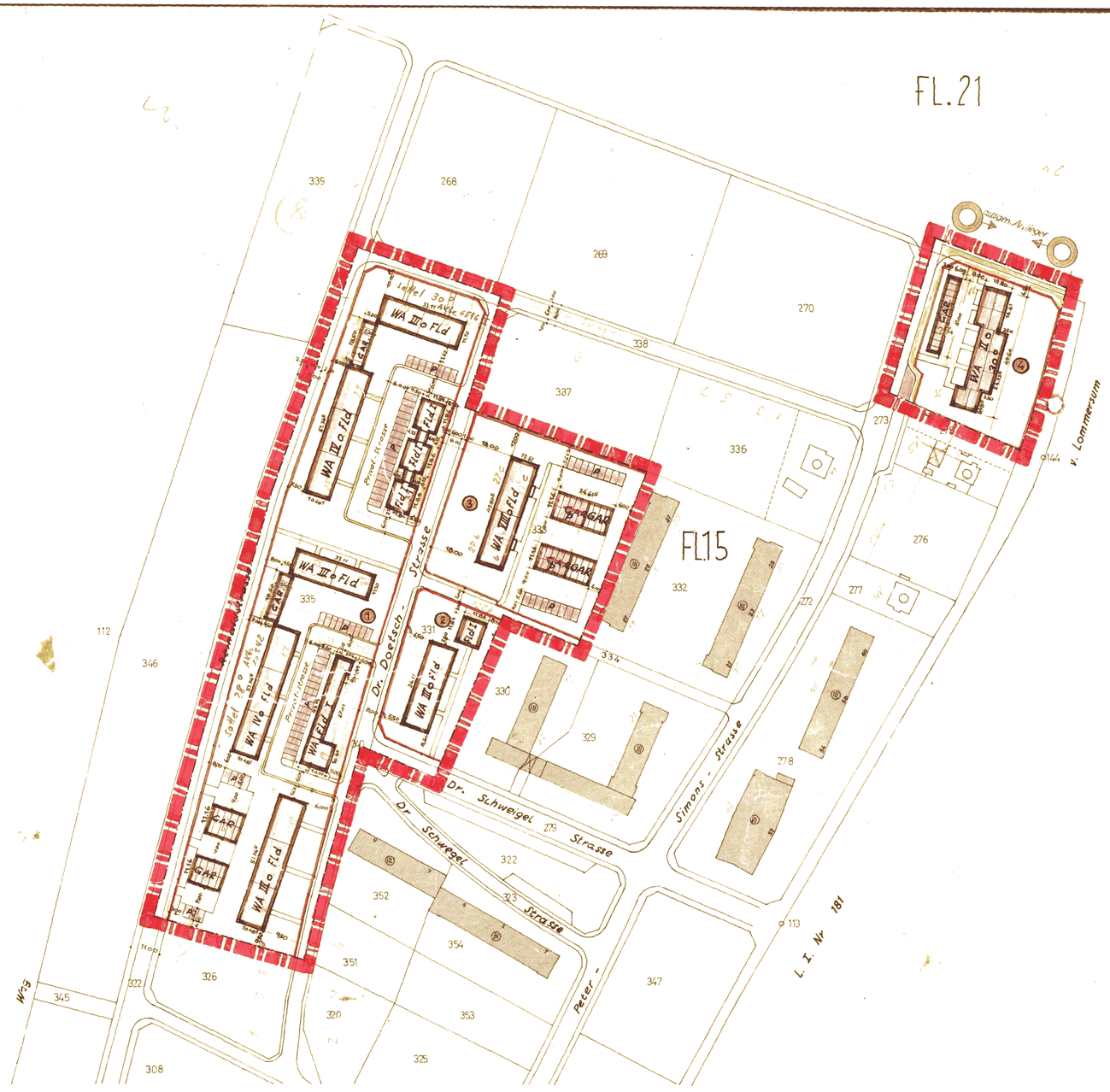

N

M. 1:1000

— geändert gemäß den Auflagen des Landesstraßenbauamtes

1. AUSFERTIGUNG

Gebäudebestand

- Wohngebäude ohne und mit Hs.Nr. 12
- Wirtschaftsgebäude
- Rathaus öffentl. Gebäude
- Mauer
- Ⓘ Ⓘ Ⓘ Ⓘ Geschoßzahl/vorhanden
- S Satteldach P Pultdach
- W Walmdach Kw Kruppelwalm

Grenzen, Begrenzungs- und Baulinien

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Bebauungsplan-gebietes
- gepl. Flurstücksgr.
- unverändert bestehenbleibende Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen
- unverändert bestehenbleibende Baulinie und Baugrenze
- neue Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen
- neue Baulinie ~~und Baugrenze~~
- Grenze der Baugebiete untereinander

Verkehrs-, Grun- und Bauflächen

vorh.	neu		vorh.	neu	
☐	☐	öffentl. Verkehrsfläche (Straßen)	☐	☐	private Grunfläche (Vorgarten)
☐	☐	" (Einstellplatze)	☐	☐	öffentl. Baufläche
☐	☐	" (Bürgersteig u. Fußweg)	☐	☐	private Grun- und Hoffläche
☐	☐	private Zuwegung	☒	☒	Durchfahrt
☐	☐	" Grünfläche	☒	☒	Arkade

Verkehrs-, Versorgungs- und Entwasserungsanlagen

vorhanden, schwarz

- Achse d. Straßenbahn
- Bordstein
- Oberflurhydrant
- Unterflurhydrant
- ⊕A Einsteigeschacht hier (Abwasseranlage) " (Heizungsanlage)
- G F Straßenbeleuchtung (Elektr., Gas)
- Straßensinkkasten
- Warntafel
- Straßenbannhaltestelle
- Omnibushaltestelle
- Kappe (Schieber)
- Kanalleitung

· 58,76 vorhandene Höhenlage über N.N

neue Höhenlage über N.N

weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften

Baugebiet

- Dorfgebiet (MD)
- Kleinsiedlungsgebiet (WS)
- Reines Wohngebiet (WR)
- Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Mischgebiet (Mi)
- Kerngebiet (MK)
- Gewerbegebiet (GE)
- Industriegebiet (GI)
- Wochenendhausgebiet (SW)
- Sondergebiet (SO)

Fld = Flachdach Bauweise
g geschlossene ☒ offene

- ① Zahl der Vollgeschosse I, III + IV
- ② " I + III
- ③ " I + VIII
- ④ " I + II

die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend

①	Grundrißflächenzahl	0.3
②	"	0.3
③	"	0.3
④	"	0.4
	"	
	"	
	"	
①	Geschoßflächenzahl	1.0
②	"	0.9
③	"	1.0
④	"	0.7
	"	
	"	
	"	
	"	
	"	
	"	

Baumassenzahl

Die vorliegende Plangrundlage ist ~~z. T.~~ eine Abzeichnung-Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1961 im Maßstab 1:1000 durch Uraufnahme - vereinfachte - Teil - Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude).

~~Die vorliegende Plangrundlage wurde z.T. neu kartiert nach einwandfreien Forst-Vermessungen (Nr. 55 FA II) - nach einer Teilneuvermessung - und unter Verwendung von Forst-Vermessungen (vereinfachte Neuverm.) - nach einer Neuvermessung gem. Erg. Best. und Verm. Pkt. Anw.~~

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.

Euskirchen, den 11.4. 1964

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der stadtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Euskirchen, den 11.2. 1964

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Euskirchen, den 11.2. 1964

Entwurfsbearbeitung:

Köln, den 30.1. 1964

PETER HOSCHLER
ARCHITEKT
KÖLNERSTR. 2-4
TELEFON 51808

Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Euskirchen, den 11.2. 1964

Ausgefertigt

Köln, den 30.1. 1964

C.W. Klaus

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Eigentumerverzeichnis.

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) durch Beschluß des Rates der Stadt Euskirchen vom 16.10. 1963 aufgestellt worden.

Euskirchen, den 11.2. 1964

Stadtdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) in der Zeit vom 23. Dezember 1963 bis 22. Januar 1964 öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 11.2. 1964

Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) vom Rat der Stadt Euskirchen am 5. Februar 1964 als Satzung beschlossen worden. Dringlichkeitsbeschluß

Euskirchen, den 11.2. 1964

Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) mit Verfügung vom 23.3. 1964 genehmigt worden.

34.3-30-149/64

Köln, den 23.3. 1964

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) ist am 2. Mai 1964 erfolgt

Stadtdirektor